



004-1/6/2024/GR

Niederschrift

über die Sitzung des **Gemeinderates** am

Montag, 16. Dezember 2024, um 18:00 Uhr,

im Haus der Begegnung, Domplatz, 9063 Maria Saal.

I. Öffentlicher Teil:

Fragestunde

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Bestellung von Protokollfertigern

3. Berichte

- a) Bericht des Bürgermeisters
- b) Bericht des 1. Vizebürgermeisters
- c) Bericht des 2. Vizebürgermeisters
- d) Berichte aus den Ausschüssen
- e) Bericht E5-Team, KEM

4. Referate des Bürgermeisters Franz Pfaller

Sämtliche Personalangelegenheiten, Sämtliche Angelegenheiten des inneren Dienstes, Gemeindefeuerwehrwesen, Informationswesen im „übertragenen Wirkungsbereich“, Örtliche Gesundheitspolizei, fachliche Angelegenheiten des Sprengelärztegesetzes, Angelegenheiten der Sozialhilfe, Gemeindepartnerschaften, Örtliche Veranstaltungspolizei, Örtliche Baupolizei, Feuerpolizei, Hilfs- und Rettungswesen, Gemeindezeitung und Gemeindehomepage, Sämtliche Angelegenheiten der Integration, Örtliche Sicherheitspolizei, Straßenpolizei, Sittlichkeitspolizei, diverse Beschlüsse

- a) Pachtvertrag – Kollegiatskirche Maria Saal (Winterkapelle)
- b) Stellenplanverordnung 2025
- c) Gemeindepartnerschaft – Gemeinde Denklingen

5. Angelegenheiten des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung

6. Referate des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner

Wohnungsangelegenheiten, Wohnungsvergaben, Märkte, Bauernmärkte, Kulturherbst, Kirchtag usw., Gemeindefinanzwesen, Land- und Forstwirtschaft, Tierzuchtförderung, Wirtschaft und Gewerbe, Öffentliches Gewerberecht, Fremdenverkehr und Tourismus, Tourismusverbände, Energieversorgung und alternative Energie, Örtliche Raumplanung, Orts- und Regionalentwicklung, Interkommunale Zusammenarbeit, Interkommunaler

Gewerbepark, Co working space, Start up Förderung, Pflichtschulwesen und Schulerhaltung samt Ganztagesesschule, Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Kindergarten und Kindertagesstätte, Angelegenheiten der Ortsbildpflege und Ortsbildpflegekommission, Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Kultur, Angelegenheiten des Umweltschutzes, Natur- und Landschaftsschutz, Klimabündnis und e5 Gemeinde, diverse Beschlüsse

- a) Wärmeliefervertrag und Investitions- und Finanzierungsvereinbarung für das Haus des Kindes abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal und der BC Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH
- b) Wärmeliefervertrag und Investitions- und Finanzierungsvereinbarung für das Gebäude Ratzendorfer Straße 5 (ex Brandl Haus) abgeschlossen zwischen der Maria Saal Beteiligungs- und Infrastrukturgesellschaft m.b.H. und der BC Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH
- c) Änderung des Flächenwidmungsplanes Pkt. 04/2023 (Ing. Klaus Poscharnig, Winklern 8)
- d) Diverse Gebühren - Indexanpassungen 2025
- e) Verordnungen 2025
- f) Diverse Vergabebeschlüsse Haus des Kindes (Brandl-Haus)
- g) Voranschlag 2025
- h) Kassenkredit 2025

7. Referate des 2. Vzbgm. Ing Karsten Steiner

Friedhofsangelegenheiten, Sämtliche Angelegenheiten der Abfallbeseitigung, Alle Aufgaben der Straßenerhaltung, Wasserversorgungs- und Kanalangelegenheiten, Hoch- und Tiefbau, Vermessungswesen, Angelegenheiten des Wasserrechtes im eigenen Wirkungsbereich, Bauhof, Hochwasserschutz und Siedlungswasserbau, Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Sport, Nahverkehr/Mobilität, Rad- und Wanderwege, Gesunde Gemeinde, diverse Beschlüsse

- a) Wartungsvertrag (Kenda Abwassertechnik) – Rückstaupumpanlage Gemeindeamt Maria Saal
- b) SK Maria Saal – Gemeinderatsbeschluss vom 19.7.2004
- c) Winterdienst – Antrag auf Verlängerung

II. Nicht öffentlicher Teil:

8. Personalangelegenheiten

Anwesend:

- | | |
|--|--|
| 1. GR Mag. Ernst Ruhdorfer | 2. GR ⁱⁿ Mag. ^a Doris Kohlweg, Bakk. |
| 3. GR Michael Schmid | 4. GV Franz Schöffmann, BSc |
| 5. 1.Vzbgm Ing. Siegfried Obersteiner | 6. GR Alexander Winkler |
| 7. GR Mag. (FH) Thomas Kothmiller-Uhl , entschuldigt; EGR Josef Aberger | |
| 8. Bgm. Franz Pfaller | 9. 2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner |
| 10. GRⁱⁿ Mag.^a Bronwen Arbeiter-Weyrer, Bakk. , entschuldigt; Ersatz: EGR Peter Kohlweg | 11. GR Peter Pucker |
| 12. GR Mag. Stefan Wakonig | 13. GR Andreas Tragbauer , entschuldigt; Ersatz: EGR Erich Stark |
| 14. GV Mag. Hans Jörg Zwischenberger , entschuldigt; Ersatz: EGR Gernot Stichhaller | 15. GR ⁱⁿ Mag. ^a Silvia Schell-Sabitzer, entschuldigt; Ersatz: EGR ⁱⁿ Kathrin Maria Korak |
| 16. GR Ing. Kurt Mattersdorfer | 17. GR ⁱⁿ Mag. ^a Angelika Granitzer |
| 18. GR ⁱⁿ Ruth Andrea Gerl, MSc, MEd | 19. GV Mag. Heinz Christian Hammerschlag |

20. EGR Daniel Dörfler

21. GR LAbg. Josef Krammer

22. ~~GR Thomas Gratzler~~ entschuldigt; Ersatz: EGR Jürgen Arbatowski

23. GR DI Dieter Fleißner

Schriftführerin, Niederschrift und Reinschrift: Kerstin Messner

Für den Inhalt verantwortlich: AL Walter Zettinig, gem. § 45 Abs. 1, K-AGO i.d.g.F.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträge bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

I. Öffentlicher Teil:

Fragestunde:

Es liegt eine schriftliche Anfrage vor.

GR LAbg. Josef Krammer:

Personalsituation im Kindergarten Maria Saal

Was sind die Gründe für die häufigen Personalwechsel im Kindergarten Maria Saal in den vergangenen Monaten und welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die Situation zu verbessern?

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Lieber FPÖ-Kollege aus dem Gemeinderat, so nett es mit dir sonst ist, aber mit dieser Anfrage liegst du sehr daneben. Du bist der Einzige, der im Landtag zu diesem Thema etwas bewirken kann. Die Rahmenbedingungen für die Pädagoginnen haben sich drastisch verschlechtert. Eigentlich müsstest genau du versuchen eine Novellierung des jetzigen Kinderbereuungsgesetztes zu beantragen. Wenn ich nach Maria Saal schaue, haben wir vier Gemeindebedienstete, die seit Jahren im Kindergarten Maria Saal tätig sind. Weiters gibt es einige Kolleginnen vom Hilfswerk, die auch schon länger bei uns in Maria Saal als Pädagoginnen arbeiten. Wir führen monatliche Besprechungen mit allen Leiterinnen der Einrichtungen durch und sind bemüht sie Seitens der Gemeinde bestmöglich zu unterstützen.

GRⁱⁿ Ruth Andrea Gerl, MSc MEd: Was bedeutet häufiger Personalwechsel?

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Es gibt zwei jüngere Mitarbeiterinnen die neu sind, sonst ist eigentlich das Stammpersonal vorhanden. Frau Claudia Perkonig, Cornelia Mairitsch und auch die Pädagogin in der Schulmausgruppe sind schon längere Zeit im KIGA Maria Saal tätig.

GR LAbg. Josef Krammer: Das Stammpersonal haben wir, aber die anderen Pädagoginnen wechseln ständig. Ich wurde von den Eltern gebeten diese Anfrage zu machen! Es geht nicht um das Stammpersonal, sondern um jene, die vom Hilfswerk kommen und nach einigen Wochen wieder weg sind. Wieso und warum gibt es diese Wechsel? Gibt es wieder Probleme im Kindergarten, nicht das wieder so etwas, wie vor zwei Jahren in der KITA passiert. Man kann beim Hilfswerk nachfragen, warum diese vielen Wechsel sind.

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Jetzt hat die Frage ganz anders geklungen, dass es immer eine Nachbesetzung geben wird, jüngere Pädagoginnen nicht lange in der gleichen Einrichtung bleiben, das wird immer wieder passieren.

GR LAbg. Josef Krammer: Dh. es ist alles in Ordnung, kann ich das so weitergeben?

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Dies kann so weitergegeben werden.

BGM Franz Pfaller: Als Zusatzinformation, es hat diese Woche die erste Verhandlung zur Thematik, welche vor zwei Jahren im KIGA passiert ist, gegeben. Es kam zu keinem Urteil, im Jänner findet die nächste Verhandlung statt. Es wurde in diesem Bereich viel gemacht, es wurden Kinderschutzprogramme erstellt. Es ist in der KITA und im KIGA momentan wirklich Ruhe, es funktioniert alles sehr gut.

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder, AL Walter Zettinig, die FVⁱⁿ Andrea Steiner-Pirker BA MA und die Schriftführerin Frau Kerstin Messner, sowie die Zuseher und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Bestellung von Protokollfertigern

Zu den Protokollfertigern gem. § 45 Abs. 4 K-AGO werden GRⁱⁿ Ruth Andrea Gerl, MSc, MEd, und GR Mag. Stefan Wakonig vom Bürgermeister bestellt.

1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den 6. i) Fördervereinbarung BIG – Marktgemeinde Maria Saal: Adaptierung ehemaliges Brandl-Haus in die Tagesordnung aufzunehmen.

Einstimmiger Beschluss

2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den 7.d) WVA Maria Saal BA 30 – Knotensanierungen in die Tagesordnung aufzunehmen.

Einstimmiger Beschluss

2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den 7.e) Petition Geschwindigkeitsbegrenzung GH Fleißner in die Tagesordnung aufzunehmen.

Einstimmiger Beschluss

2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den 7.c) Winterdienst – Antrag auf Verlängerung von der Tagesordnung zu nehmen.

Einstimmiger Beschluss

2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner stellt den Antrag zur Geschäftsbehandlung gemäß § 41 der K-AGO i.d.g.F. den 7. f) Materialbestellung für Lichtpunkterweiterung Hauptstraße/Bahnhof in die Tagesordnung aufzunehmen.

Einstimmiger Beschluss

3. Berichte

a. Bericht des Bürgermeisters

BGM Franz Pfaller: Von der kritischen Finanzsituation in den Gemeinden ist auch die Marktgemeinde Maria Saal betroffen. Wir haben dringende Projekte, die wir unbedingt umsetzen sollten. Was das Thema Waldkindergarten und Trinity betrifft, hierzu wird es Anfang Jänner ein Gespräch mit den betroffenen Einrichtungen geben. Wir dürfen freiwillig keine Ausgaben mehr tätigen, dies betrifft auch den Waldkindergarten und die Trinity, welche letztes Jahr noch eine freiwillige Förderung erhalten haben. Wir zahlen hohe Landesabgaben und die Zahlungen für den Sozialhilfeverband schlägt sich auch in unserem Budget nieder. Ich möchte keine Panik machen – ich möchte nur den GR informieren, dass die Lage sehr angespannt ist. Es gibt viele Gemeinden, die bereits zahlungsunfähig sind. Ich möchte und werde nicht zulassen, solange ich Bürgermeister bin, dass meine Angestellten am Monatsende kein Geld mehr erhalten. Wir müssen persönliche Befindlichkeiten momentan hintenanstellen.

b. Bericht des 1. Vizebürgermeisters

1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner:

Seit der letzten GR-Sitzung am 25. 11. 2024 ist nicht sehr viel passiert.

Daher nur stichwortartig mein Kurzbericht:

1. Adventmarkt am Hauptplatz läuft wieder gut; Dank an Kerstin Messner, Sebi Schweiger und Günter Kometter! Am Samstag war der WAKIGA voll in Aktion: Ponnyreiten, Brotgrillen, Bauernladen-Aichwalder, Pommes-Stand Bitzan, Keksestand WAKIGA-Eltern.
Auch KITA, Musikschule und Seminarbäuerinnen waren präsent. FF-MS, Tenniscafe, Hauptplatz 7 bewirten fleißig. So kommen emsige Vereine zu einer Budget-Aufstockung, ohne dass es der Gemeinde etwas kostet.
2. Seit heute arbeiten die 3 beteiligten Firmen am Anschluss des HdK an die Fernwärme. Morgen erfolgt der endgültige Umschluss. Wir kommen rechtzeitig vom Gas weg, bevor die nächste Preiswelle im Frühling 2025 erwartet wird.
Nebenbei sparen wir ab 2025 damit 62 Tonnen CO², was einer der Hauptfaktoren für unsere verliehenen 3 e ist. Die neue Kita geht gleich mit FW in Betrieb. Die Verträge sind auf Endstand. Die Förderungs-Zusicherung von der KPC ist da, wir können später unter einem eigenen TOP beschließen.
Das HdG läuft bereits seit 10 Tagen über die FW. Das Gemeindeamt soll dann nach der Heizsaison 2024/2025 umgestellt werden.
Die Abrechnung der PV-Anlagen-Stromerzeugung am HdK hat für 2024 wiederum eine Einsparung von ca. € 8.100,- gegenüber Plan gebracht.
3. Zur Kadinger Brücke und zur Herzogstuhl-Unterführung:
Es haben meinerseits Kontaktgespräche und E-Mail-Verkehr mit LH-Stvtr. Martin Gruber und seinem Straßen-Projekt-Verantwortlichen Ing. David Wutti Msc stattgefunden.
 - a) Wir können aus dem Budget zur Erhaltung des ländlichen Wegenetzes mit 40% der Nettokosten der Brückensanierung kalkulieren
 - b) Der Glanverband hat seinen Zuschuss auf 10% der Kosten erhöht.
 - c) Anlässlich der Eröffnung der S37 des Abschnittes St. Veit wird LR-Gruber mit der ASFINAG unser Anliegen zur Notunterführung beim Herzogstuhl ansprechen. Wir bekommen dann Bescheid.

4. Für die Kita Neu wurden inzwischen die Ausschreibungen aller Gewerke durchgeführt und die Auftragssummen unter € 100.000,- bereits Großteils letzte Woche im GV beschlossen.
Für die Baumeisterarbeiten folgt heute der Vergabe-Beschluss in einem eigenen TOP. Einzelne noch ausständige Gewerke werden dann im neuen Jahr noch per Umlauf-Beschluss beauftragt. Der Umbau soll pünktlich laut Bauzeitplan in KW 7/8 erfolgen, damit wir im Herbst bezugsfertig sind.
5. Ich komme gerade von der Kontroll-Ausschuss-Sitzung des SHV. Hier sind endlich erste Lichtblicke in Aussicht. Die Strafgebühren sollen nun den Gemeinden überwiesen werden und die Jahresbilanzen der beiden Seniorenheime Ferlach und Tigring wollen erstmals nach vielen Jahren positiv bilanzieren. So hat es heute der Interims-GF Herr Aponig (von den Finanzdienstleistern) präsentiert bzw. zur Kontrolle vorgelegt.

Danke für die Aufmerksamkeit und allen Frohe Weihnachten und die besten Wünsche für das neue Jahr, besonders den Mitarbeitern vom Amt und euch allen, liebe GR & GV -Kollegen.

c. Bericht des 2. Vizebürgermeisters

2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hoher Gemeinderat!

In der Ratzendorferstraße wurden letzte Woche die Asphaltierungsarbeiten abgeschlossen. Wurde in der letzten GR-Sitzung noch darüber berichtet, dass nur bis zum VS-Eingang asphaltiert wird, haben wir letzte Woche aufgrund der schnelleren Abwicklung der Baustelle im Gemeindevorstand die komplette Asphaltierung bis zum Brandl-Haus beschlossen. Am vergangenen Mittwoch wurde alles fertiggestellt, wenn die neuen Verkehrstafeln da sind, wird die Straße als Fußgängerzone wieder eröffnet. In letzter Zeit gab es aufgrund der vielen Baustellenaktivitäten leider massivste Problem mit dem Parkwesen, dass so weit ging, dass die öffentlichen Busse dort nicht fahren und umdrehen können. Daraufhin wurde vom Bürgermeister und mir letzte Woche ein Schreiben aufgesetzt, dass das Halten und Parken am Humbert Fink Platz verboten ist. Problematisch daran ist jedoch, dass die Markierten Busflächen und das Halte- und Parkverbot dort nicht verordnet wurde. Das bedeutet nun, dass die Polizei keine Handhabe hat, dort exekutive Maßnahmen durchzuführen.

Die Parksituation in Kombination mit dem Baustellenverkehr und der verordneten Fußgängerzone im dortigen Bereich ist wirklich sehr problematisch, auch die Parksituation in der Winklernerstraße oder auch bei den KSW-Gründen in der Nähe des Tennisplatzes werden nicht einfacher. Daher müssen und werden wir uns zeitnah um ein Parkraumbewirtschaftungskonzept in den angeführten Bereichen kümmern. Wir werden hier kurzfristig mit dem Ausschussobmann Thomas Kothmiller-Uhl und gemeinsam im Straßen Ausschuss ein optimiertes Parkraum-Konzept in diesem Bereich erarbeiten und dem GR zur Beschlussfassung vorlegen.

Bautechnisch steht der BA30 kurz bevor, die Beschlussfassung wird heute noch im Gemeinderat erfolgen. Gemeinsam mit den Wiederherstellungen im Bereich der Fernwärme haben wir weiters Mitasphaltierungen in der Höhe von 10k€ im Vorstand beschlossen.

Die Verlängerung des Winterdienstes wurde im Gemeindevorstand leider mehrheitlich abgelehnt, das heißt wir werden für nächstes Jahr eine Neuausschreibung bzw. Evaluierung des Winterdienstes durchführen. Das ist auch der Grund, warum der TOP heute von der Tagesordnung heruntergenommen wurde.

Herzlichen Dank an den Finanzreferenten, dass er mögliche Förderungen zur Sanierung der Kadingerbrücke erhalten hat. Gleich Anfang des Jahres 2025 soll die CCE ein Auftragsschreiben zur Planung und Ausschreibung der notwendigen Maßnahmen erhalten. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit, das war mein Kurzbericht aus meinem Referat. Herzlichen Dank dem Amtsleiter Walter Zetting und allen Mitarbeiter:innen der Marktgemeinde Maria Saal für die gute Zusammenarbeit im heurigen Jahr. Im Speziellen auch ein Dank an das gesamte Bauhof-Team und allen Mitarbeitern des Wasserwerkes Maria Saal für die gute Zusammenarbeit. Mein Dank gilt auch allen Gemeinderat:innen für die gute Zusammenarbeit in den Ausschüssen, im Vorstand und im Gemeinderat. Ich wünsche Ihnen allen und Ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2025 - bleiben Sie Gesund!

d. Berichte aus den Ausschüssen

Ausschuss für Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung, GRⁱⁿ Ruth Andrea Gerl, MSc MEd: Sitzung Umweltausschuss 02.12.2024

Der wichtigste Tagesordnungspunkt war das Referat von Herrn Reinhard Wallner (Regionalmanagement Nah-Fernverkehr ÖBB Kärnten). Herr Wallner berichtet über neue Konzepte der ÖBB zur Förderung der Mobilität auf kommunaler Ebene und stellt das Konzept ÖBB 360 vor. Bei der anschließenden Diskussion wurden die spezielle Situation von Maria Saal zur Sprache gebracht (38 Ortschaften, unzureichende Anbindung an den Öffentlichen Verkehr, Situation Bahnhof Maria Saal, Nicht-Nutzung Gleis 1, nicht vorhandenes Mobilitätskonzept etc., Ablehnung der Errichtung von Schließfächern am Bahnhof durch die ÖBB Infrastruktur,). Herr Wallner empfiehlt dringend die Erstellung eines Mobilitätskonzepts – ohne ein solches kann auch die ÖBB nicht mit dem Projekt ÖBB 360 unterstützen. Bezüglich der Infrastrukturabteilung der ÖBB empfiehlt er uns einfach lästig zu sein, nicht locker zu lassen und immer wieder anklopfen und in Kontakt bleiben. Als Basis für ein Mobilitätskonzept braucht es auch eine Evaluation oder Neuausrichtung im Bereich Raumordnung.

Da die Erstellung eines Mobilitätskonzepts auch Thema in der Fortführungsphase der KEM ist, werden wir dieses Thema im Auge behalten. Auch im Rahmen des e5-Teams werden wird dieses Thema näher beleuchten und eruieren, ob es entsprechende Förderungen für die Finanzierung gibt.

Berichte der Referenten bzw. der Ausschussobfrau (e5, KEM) wurden im Gemeinderat ebenfalls vorgetragen, daher wird in diesem Bericht nicht näher darauf eingegangen.

Ausschuss für Familien, Soziales, Bildung und Gesundheit samt deren Einrichtungen, GR Mag. Stefan Wakonig: Bericht entfällt, es gab seit der letzten GR-Sitzung keine Ausschusssitzung.

Ausschuss für Raumplanung, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Fremdenverkehr, GR Mag. Ernst Ruhdorfer:

Die letzte Ausschusssitzung fand am 3. Dezember statt.

In den Berichten vom Ausschussobmann und auch von Referent 1.Vzbgm. Siegfried Obersteiner über die Arbeit im zu Ende gehenden Jahr, sowie zu Zukunftsaus- und -absichten konnte von umgesetzten Themen, sowie auch von noch in Arbeit befindlichen Projekten berichtet werden.

Zum Plan ein Co-Working-Space im Feuerwehrhaus zu etablieren, wurde uns von GR Thomas Kothmiller-Uhl ein Überblick über den Fortschritt des Projektes vorgetragen.

Da der Gemeindevorstand eine finanzielle Unterstützung des Projektes im Vorfeld abgelehnt hat, hat der Ausschuss die Empfehlung ausgesprochen entweder dieses Projekt im Feuerwehrhaus oder ansonsten ein Co-Working-Space an einem anderen geeigneten Standort durch die Gemeinde logistisch und finanziell zu unterstützen.

Weiters wurde über die land- und forstwirtschaftlichen Leihmaschinen der Gemeinde diskutiert und moderate Preiserhöhungen empfohlen.

Da eine Fortsetzung der Förderung „Zukunft Landwirtschaft 2023“ aufgrund von Geldknappheit für 2024 nicht möglich war und auch für 2025 unwahrscheinlich erscheint wurde beschlossen, dass die zuständigen Gremien zumindest die Bienenförderung weiterführen sollten.

Ebenso wurde die Möglichkeit der elektronischen Gästemeldung für unsere Fremdenverkehrsbetriebe diskutiert und die Umsetzung dieses Projektes, auf freiwilliger Basis für die Vermieter, für des Jahr 2025 beschlossen.

Dies war der Bericht zur letzten Ausschusssitzung. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Ausschuss für Bau- und Verkehrsangelegenheiten, GR Mag. (FH) Thomas Kothmiller-Uhl:

Bericht des Ausschussobmann für Verkehrs- und Bauangelegenheiten

Zuallererst möchte ich mich für die freundliche und motivierte Zusammenarbeit bei allen Ausschussmitgliedern, sowie den beiden Sachbearbeitern Sabine Kreuzer und Ing. Kurt Zaufel und beim Referenten Karsten Steiner bedanken.

Die letzte Ausschusssitzung fand am 28.11.2024 statt.

Wie Sie alle wissen, wird in Maria Saal zurzeit kräftig gebaut. Hier vor allem Fernwärmeleitungen und wo möglich und notwendig im gleichen Zug auf Wasser und Kanal. Das Ziel ist es einmal aufzureißen, eine schöne Deckschicht und dann womöglich erst in 30 Jahren wieder angreifen.

Zusätzlich haben wir uns im Ausschuss dafür ausgesprochen auch für die Kanalanlagen einen Reinvestitionsplan ausarbeiten zu lassen.

Selbständige Anträge:

- Errichtung einer Straßenbeleuchtung im Siedlungsgebiet von Kading. Aufgrund der finanziellen Situation wird der TOP zurückgestellt.
- Verkehrsberuhigung Winklerner Straße: Der Ausschuss spricht sich gegen die Erstellung eines Konzepts

Durch die Ergebnisse des VCÖ-Schulwegcheck wurden wir heuer vor allem auf die Gefahr der Überquerung der Landesstrasse in St. Michael aufmerksam gemacht. Als nächsten Schritt werden wir mit Hrn. Straßenmeister Günther Salbrechter in Kontakt treten, um Möglichkeiten zu eruieren.

Ich wünsche einen unfallfreien Winter und entspannte Feiertage.

Ausschuss für Recht, Personal, Orts- und Regionalentwicklung, Zivilschutz, Feuerwehr und Kultur, GRⁱⁿ Mag.^a Angelika Granitzer: Bericht entfällt, es gab seit der letzten GR-Sitzung keine Ausschusssitzung.

Ausschuss für Finanzen, Wohnungsvergaben und Wohnbau, Friedhof, GR Peter Pucker: In der Ausschuss-Sitzung vom 27.11.2024 waren die wesentlichen Themen die Finanzen der Gemeinde. Schwerpunkt der Beratungen war die Anpassung der Gebühren, insbesondere die Wasser-, Kanal- und Müllgebühren.

Die Anpassungen wurden mehrheitlich im Ausschuss beschlossen und werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Weiters wurden die Konditionen für den Kassenkredit geprüft und verglichen.

Die gesamten Versicherungen der Gemeinde wurden dem Ausschuss präsentiert und besprochen. Der Finanzreferent wird diese vor dem Fälligkeitsdatum überprüfen und nach Bedarf eine Änderung dem zuständigen Gremium der Gemeinde vorschlagen.

Ich danke den Mitgliedern des Ausschusses für die konstruktive Mitarbeit und der Finanzverwalterin Fr. Andrea Steiner Pirker für die Aufbereitung der Daten.

e. Bericht E5-Team, KEM

GRⁱⁿ Ruth Andrea Gerl, MSc, Med: Bericht entfällt, es gab seit der letzten GR-Sitzung keine Sitzung.

4. Referate des Bürgermeisters Franz Pfaller

Sämtliche Personalangelegenheiten, Sämtliche Angelegenheiten des inneren Dienstes, Gemeindefeuerwehrwesen, Informationswesen im „übertragenen Wirkungsbereich“, Örtliche Gesundheitspolizei, fachliche Angelegenheiten des Sprengelärztegesetzes, Angelegenheiten der Sozialhilfe, Gemeindepartnerschaften, Örtliche Veranstaltungspolizei, Örtliche Baupolizei, Feuerpolizei, Hilfs- und Rettungswesen, Gemeindezeitung und Gemeindehomepage, Sämtliche Angelegenheiten der Integration, Örtliche Sicherheitspolizei, Straßenpolizei, Sittlichkeitspolizei, diverse Beschlüsse

a) Pachtvertrag – Kollegiatskirche Maria Saal (Winterkapelle)

Der Pachtvertrag vom 17.2.2006, über die Winterkapelle, welche als Aufbahrungshalle für alle anfallenden Begräbnisse benützt wird, kann auf 20 Jahre (31.12.2044) verlängert werden.

Antrag des Bürgermeisters Franz Pfaller an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Nachtrag zum Pachtvertrag vom 17.2.2006, abgeschlossen zwischen der Kollegiatskirche Maria Saal, Domplatz 1, 9063 Maria Saal, vertreten durch den hochw. Herrn Stiftspfarrer Kan. Mag. Josef-Klaus Donko und der Marktgemeinde Maria Saal, Am Platzl 7, 9063 Maria Saal, vertreten durch den Bürgermeister Franz Pfaller, zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

b) Stellenplanverordnung 2025

Der Stellenplan 2025 wurde mit Schreiben vom 09.12.2024, Zahl 03-KL32-VO-84191-2024-2, Herr Mag. Stephan Winzely, ohne Einwände seitens der Abt. 3/AKL freigegeben. Die korrekte Stellenzuordnung wurde am 28.11.2024 durch das Gemeinde-Servicezentrum bestätigt.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 16.12.2024, Zahl: 004-1/6/2024/GR, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2025 beschlossen wird (Stellenplan 2025).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2023, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2025 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K- GBRPV 425 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2025 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	17	63	63,00
2	100,00%	B	VI	8	36	36,00
3	100,00%	C	IV	7	33	29,70
4	50,00%			7	33	16,50
5	100,00 %			2	18	
6	100,00%	C	V	10	42	37,80
7	62,50%	C	V	7	33	20,63
8	100,00%	C	V	9	39	35,10
9	70,00%	C	IV	9	39	27,30
10	100,00%	C	V	9	39	39,00
11	100,00%	C	IV	7	33	28,05
12	75,00%	C	IV	7	33	24,75
13	100,00%			9	39	
14	81,25%	P3	III	6	30	
15	100,00%	P3	III	6	30	
16	88,75%	P4	III	3	21	
17	100,00%			6	30	
18	100,00%	K	-	9	39	
19	75,00%	K	-	6	30	
20	40,00%			4	24	
21	100,00%	P1	III	8	36	
22	100,00%	P3	III	6	30	

23	100,00%	P3	III	6	30	
24	100,00%			6	30	
25	100,00%			2	18	
26	100,00%	P3	III	7	33	
					BRP-Summe	357,83

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom, Zahl: ..., außer Kraft.

Der Bürgermeister Franz
Pfaller

EGR Josef Aberger: Wie ausgeschöpft ist unser Stellenplan?

AL Walter Zettinig: Wenn es zu 100% ausgeschöpft wäre, dann hätten wir 425 Punkte. Momentan haben wir 357,83 Punkte.

Antrag des Bürgermeisters Franz Pfaller an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge der Stellenplanverordnung 2025, wie soeben vorgetragen, zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

c) Gemeindepartnerschaft – Gemeinde Denklingen

Bereits im letzten Jahr vom 31.7. bis 1.8. erfolgte Seitens der Marktgemeinde Maria Saal ein Besuch in der Gemeinde Denklingen. Vor kurzem (4.11. bis 6.11.) fand dann der Gegenbesuch der Gemeinde Denklingen statt. Bei diesen Gelegenheiten konnten sich die Gemeinden näher kennenlernen. Aufgrund der positiven Resonanz sind beide Gemeinden bestrebt eine Gemeindepartnerschaft einzugehen. Mit der Gemeinde Denklingen verbindet uns die persönliche Beziehung zu Claudius Paternus, sowie eine ähnliche Geschichte. Darüber hinaus ähneln sich die Gemeinden in Größe und geographischer ländlicher Kultur.

GR LAbg. Josef Krammer: Auch ich war beim Treffen mit dem Gemeindevorstand und der Gemeinde Denklingen dabei, es war ein sehr harmonischer und netter Abend.

BGM Franz Pfaller: Die Gemeinde Denklingen hat bereits einen einstimmigen Gemeinderatsbeschluss gefasst.

Antrag des Bürgermeisters Franz Pfaller an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat befürwortet die formelle Aufnahme einer Gemeindepartnerschaft mit der Gemeinde Denklingen (Bayern).

Einstimmiger Beschluss

5. Angelegenheiten des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung

GR DI Dieter Fleißner:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Sehr geehrter Gemeinderat.

Die letzte Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung hat am Donnerstag, dem 12. Dezember stattgefunden.

Tagesordnungspunkte waren:

- Aktueller Stand der Gemeindefinanzen: Bank- und Geldbestände, Ausschöpfung Kassenkredit, Verbindlichkeiten der BIG, offene Forderungen, Darlehen etc.
- Turnsaalbenützung: Volksschule Maria Saal, KIGA, VS Lind, VS St. Michael am Zollfeld;
- Kultur- und Brauchtumsherbst: Einnahmen, Ausgaben so weit bis zum Sitzungstag vorliegend;
- Belegprüfung: hier konnten alle auftretenden Fragen umfassend beantwortet werden;
- Allfälliges: Status Quo Personalschlüssel und Kostenverteilung; weiters wurden mögliche zukünftige Kontroll- bzw. Tagesordnungspunkte skizziert;

Abschließend möchte ich mich bei allen Ausschussmitgliedern für die konstruktive Mitarbeit im Ausschuss und bei der Finanzverwaltung für die Vor- und Nachbereitung bedanken. Soweit mein Bericht.

6. Referate des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner

Wohnungsangelegenheiten, Wohnungsvergaben, Märkte, Bauernmärkte, Kulturherbst, Kirchtag usw., Gemeindefinanzwesen, Land- und Forstwirtschaft, Tierzuchtförderung, Wirtschaft und Gewerbe, Öffentliches Gewerberecht, Fremdenverkehr und Tourismus, Tourismusverbände, Energieversorgung und alternative Energie, Örtliche Raumplanung, Orts- und Regionalentwicklung, Interkommunale Zusammenarbeit, Interkommunaler Gewerbepark, Co working space, Start up Förderung, Pflichtschulwesen und Schulerhaltung samt Ganztagesesschule, Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Kindergarten und Kindertagesstätte, Angelegenheiten der Ortsbildpflege und Ortsbildpflegekommission, Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Kultur, Angelegenheiten des Umweltschutzes, Natur- und Landschaftsschutz, Klimabündnis und e5 Gemeinde, diverse Beschlüsse

a) Wärmeliefervertrag und Investitions- und Finanzierungsvereinbarung für das Haus des Kindes abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal und der BC Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH

1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner erläutert den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die vorliegenden Verträge mit der BC Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH.

GR Mag. Ernst Ruhdorfer: Ist das jetzt billiger oder teurer?

1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Wir starten annähernd gleich wie mit dem Gaspreis.

Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Wärmeliefervertrag und der Investitions- und Finanzierungsvereinbarung für das Gebäude Ratzendorfer Straße 2 und 4, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Maria Saal, Am Platzl 7, 9063 Maria Saal, vertreten durch den Bürgermeister Franz Pfaller und BC

**Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071
Köttmannsdorf, zustimmen.**

Einstimmiger Beschluss

b) Wärmeliefervertrag und Investitions- und Finanzierungsvereinbarung für das Gebäude Ratzendorfer Straße 5 (ex Brandl Haus) abgeschlossen zwischen der Maria Saal Beteiligungs- und Infrastrukturgesellschaft m.b.H. und der BC Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH

1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner erläutert den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern die vorliegenden Verträge mit der BC Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH.

2.Vzbgm. Karsten Steiner: Kannst du bitte erklären, warum wir das eine mit der Marktgemeinde Maria Saal abschließen und das andere mit der BIG.

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Der Eigentümer des Brand-Hauses ist die BIG und der Investor und Betreiber die Gemeinde.

BGM Franz Pfaller: Die BIG hat auch schon einstimmig darüber abgestimmt.

Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Wärmeliefervertrag und der Investitions- und Finanzierungsvereinbarung für das Gebäude Ratzendorfer Straße 5, abgeschlossen zwischen der Maria Saal Beteiligungs- und Infrastrukturgesellschaft m.b.H., Am Platzl 7, 9063 Maria Saal, vertreten durch den Bürgermeister Franz Pfaller und BC Regionalwärme Errichtung und Betrieb GmbH, St. Gandolf 4/3, 9071 Köttmannsdorf, zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

c) Änderung des Flächenwidmungsplanes Pkt. 04/2023 (Ing. Klaus Poscharnig, Winklern 8)

Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 1111/1 z.T., KG Kading (72124), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland – Wohngebiet im Gesamtausmaß von 800 m².

Die positive Vorprüfung mit Auflagen vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie Raumordnung, liegt vor.

Die Kundmachung Zahl: 0313/1/2023/Fläwi wurde vom 20.12.2023 bis einschließlich 17.1.2024 kundgemacht und es wurden keine Einwendungen eingebracht.

Entwurf-Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal, vom 16.12.2024, Zahl: 004-1/6/2024/GR genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom _____, Zahl: _____, mit welcher der Flächenwidmungsplan durch den Widmungspunkt 04/2023 geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 34, 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021 LGBl. 55/2024, wird verordnet:

§ 1

Flächenwidmungsänderung

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Maria Saal wird wie folgt geändert:

04/2023 Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 1111/1 z.T., KG Kading (72124), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Wohngebiet im Ausmaß von 800m².

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Maria Saal in Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Pfaller

Erläuterungen zur Verordnung:

Es wird die Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 1111/1 z.T., KG Kading (72124), von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Wohngebiet im Ausmaß von 800m² verordnet.

Vorprüfung - Beurteilung Gemeinde:

„(...) Nachdem sich die Fläche innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen des örtlichen Entwicklungskonzeptes befindet und auch die Erschließungsvoraussetzungen lt. Gemeinde vorliegen, spricht einer Umwidmung aus ortsplannerischer Sicht nichts entgegen.

Aus raumplanerischer Sicht kann dieser Widmungsänderung zugestimmt werden. Sie entspricht den festgelegten raumplanerischen Entwicklungsansichten der Gemeinde sowie den Festlegungen im K-ROG 2021. Durch diese Umwidmung entsteht kein neuer Entwicklungsansatz, gemäß der bestehenden Siedlungsstruktur handelt es sich um eine organische Siedlungserweiterung die sich in das bestehende Ortsbild einpasst.“

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Vorprüfung - Stellungnahme Abteilung 15 – FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung:

„(...) Die Ortschaft Kading stellt im Wesentlichen einen reinen Wohnsiedlungsbereich dar. Zentralörtliche Einrichtungen und eine typische innerörtliche Nutzungsvielfalt fehlen weitgehend, wodurch Kading nicht als Siedlungsschwerpunkt im Sinne des K-ROG 2021 einzustufen ist. Die ggst. Widmungsfläche auf Bauland beträgt 800 m².

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird festgehalten, dass die ggst. Fläche an gewidmetes und überwiegend bebautes Bauland anschließt und innerhalb der Siedlungsgrenzlinie situiert ist. Das Siedlungsleitbild ermöglicht in ggst. Bereich eine kleinräumige Arrondierung im Anschluss an die bestehende Siedlungsstruktur. Die ggst. Widmungsfläche führt zu einer Abrundung des bestehenden Siedlungsgebietes in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des ÖEKs und entspricht somit den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde. (...)“

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Die Kundmachung der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes erfolgte in der Zeit von 20. Dezember 2023 bis einschließlich 17. Jänner 2024 und es wurden nachstehende Stellungnahmen abgegeben:

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Süd vom 25. Jänner 2024, Zahl: 11691679:

„Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Maria Saal befinden sich keine verordneten Wildbäche oder Lawinen. Die Beurteilung der Gefährdung im Bereich von Bächen wird von der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft des Amtes der Kärntner

Landesregierung bzw. den zuständigen Unterabteilungen durchgeführt. Eine Beurteilung von vorhandener Steinschlaggefährdungen hat durch einen Geologen zu erfolgen. (...)"

Stellungnahme Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Unterabteilung SUP – Strategische Umweltprüfung vom 18. Jänner 2024, Zahl: 08-SUP-43979/2023-3:

„Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht. (...)"

Ergebnis: Dem Antrag 04/2023 kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Stellungnahme Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Wasserwirtschaft KL vom 17. April 2024:

„Für den unter gegenständlichen Widmungspunkt oa. umzuwidmenden Bereich, liegt laut Gefahrenzonenplanausweisung (vgl. Abb: 4-2023_GZP_Pörtschacherbach) grundsätzlich KEINE Gefährdung durch Hochwasser vor, lediglich im südlichen Bereich ist mit einer Wasserspiegellage von 2 cm zu rechnen (vgl. Abb. 4-2023_KAGIS und Abb: 4-2023_GZP_Pörtschacherbach). Des Weiteren ist gemäß der Oberflächenabfluss-Hinweiskarte (abgerufen aus KAGIS) KEINE Gefährdung durch Oberflächenabfluss zu erwarten.

Auf Basis der durchgeführten Beurteilung kann aus wasserbautechnischer Sicht der gegenständlichen Umwidmung grundsätzlich ZUGESTIMMT werden."

Stellungnahme Wassergenossenschaft Kading vom 22. April 2024:

„Hiermit bestätigt die Wassergenossenschaft Kading, dass für das Grundstück lt. angehängtem Lageplan zur Umwidmung mit der Parzellennummer 1111/1 in der KG 72124 Kading, die Wasserversorgung gegeben ist und der Anschluss an das Versorgungsnetz möglich ist. (...)"

GRⁱⁿ Mag.^a Angelika Granitzer: Liegt da keine Befangenheit vor, wenn das dein Schwager ist?

1.Vzbgm Ing. Siegfried Obersteiner: Die Prüfung ist Seitens des Landes passiert.

GR LABg. Josef Krammer: Ich hätte die gleiche Frage gehabt, um ein sauberes Bild zu machen, würde ich dich bitten, den Saal zu verlassen.

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner verlässt wegen Befangenheit den Raum.

Antrag des Bürgermeisters Franz Pfaller an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung über die Umwidmung des Grundstückes Parz. Nr. 1111/1 z.T., KG Kading (72124), von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Bauland – Wohngebiet im Gesamtausmaß von 800 m² beschließen sowie gleichzeitig die Vereinbarung für die Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung und Sicherstellung der Bebauungsverpflichtung innerhalb von fünf Jahren und die Vereinbarung über den Ersatz von sämtlichen Aufschließungskosten beschließen.

Einstimmiger Beschluss

d) Diverse Gebühren - Indexanpassungen 2025

**Preisliste für die Übernahme im APSZ
ab 01.01.2025**

Preise in Euro inklusive 10 % Mwst.

Artikel	Einheit	EUR
Bauschutt (inkl. ALSAG)	kg	0,30
Holzabfälle	kg	0,20
Sperrmüll (inkl. ALSAG)	kg	0,42
Altreifen ohne Felgen (PKW)	Stück	3,50
Altreifen mit Felgen (PKW)	Stück	7,00
Altreifen ohne Felgen (LKW+Traktor)	Stück	8,00
Altreifen mit Felgen (LKW+Traktor)	Stück	14,00
Strauch- und Baumschnitt	m³	8,00
Biogene Abfälle (Grasschnitt, Biomüll)	kg	0,20
Bei einer genauen Verwiegung im APSZ wird der errechnete Endbetrag immer bis zum nächsten 10 Cent – Betrag aufgerundet! Mindestbetrag für alle kostenpflichtigen Fraktionen: € 4,00		
<u>KOSTENLOS</u> übernommen werden:		
Elektro-Altgeräte (Herde, PCs, Bildschirme, Kühlgeräte etc.)		
Eisenschrott (div. Alteisen, Fahrräder, Öfen etc.)		
Kunststoffmischfraktion, Hartplastik		
Altöle, Lacke und Farben, Leuchtstoffröhren		
Medikamente, Trockenbatterien, Autobatterien, Spraydosen		
Ölhaltige Betriebsmittel, Frittierfette im Öli, Düngemittel		
Säuren/Laugen/Pestizide/Fotochemikalien/HH-Reiniger		
Altpapier, Kartonagen, Alt-Kleider, Lithium-Ionen-Batterien, Altglas		

Bei Ortsfremden wird ein Zuschlag von 100 % verrechnet!

Die braunen Müllsäcke sind auch im Alt- und Problemstoffsammelzentrum (APSZ) erhältlich und kosten EUR **4,00** pro Stück.

**Maschinen und Geräte
Preis und Standort**

Maschinen	Zeit	Preis	Standort	Telefon
Rinderklauenpflegestand	halber Tag	€ 10,00	Marienhof	04223/2216
Rinderklauenpflegestand	halber Tag	€ 10,00	Marienhof	04223/2216

Tiefenlockerer	Pro Stunde	€ 28,00	Rainer (Hart)	0664/9903706
Vakuumverpackungsmaschine			Schmid Michi	0664/1109735
Holzspalter E-Motor	pro Tag	€ 30,00	Huditz (Winklern)	0660/2128247
Holzspalter Traktor	pro Tag	€ 30,00	Huditz (Winklern)	0660/2128247

Stand 05.12.2024

Aufgrund der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Ausschusssitzung die aktuelle Preisliste nicht verfügbar war, kam es beim Tiefenlockerer zu einer fehlerhaften Empfehlung an den Gemeindevorstand. Der Tiefenlockerer wird nicht in halben Tagen, sondern in Stunden abgerechnet. Derzeit wird ein Beitrag in Höhe von EUR 28, -- pro Stunde eingehoben. Der Ausschusobmann GR Mag. Ernst Ruhdorfer schlägt vor, diesen Stundensatz beizubehalten, da sich die Erhaltungskosten damit abdecken.

Bereich	Stundensätze 2025
Personal (pro Stunde)	
Personalstunde	47,90
Personalstunde extern	74,90
Maschinen (pro Stunde)	
Steyr Kompakt	37,50
Schneepflug	25,00
Frontlader	13,60
Kipper	10,40
Streugerät-Steyr	11,50
Schneefräse	15,60
Rüttelplatte	9,40
Stromaggregat alt	9,40
Stromaggregat neu	11,50
Motorsense	8,40
Motorsäge	11,50
Laubgebläse	11,50
Rasenmäher	11,50
Kehrschaufel	10,40
Traktor mit Kehrschaufel inkl. Personalstunde	72,80
Fahrzeuge (pro km)	0,00
Fiat-Ducato Pritsche mit Kran	1,10
Fiat-Talento	0,70
Steyr Kompakt	0,70

Hundemarke pro Stück	€ 7,00
Gästebuch pro Stück	€ 35,00

Der Finanzausschuss hat alle Gebühren und Indexanpassungen diskutiert.

**Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge der Indexanpassung für die Übernahme im APSZ,
weiteren diversen Gebühren und Stundensätzen für den Bau- und
Wirtschaftshof, sowie der landwirtschaftlichen Maschinen, wie soeben
vorgetragen, zustimmen.**

Einstimmiger Beschluss

e) Verordnungen 2025

Die Verordnungen wurden von der Abteilung 3 – Amt der Kärntner Landesregierung (Mag. Gerald Tschuschnig) geprüft und am 4.12.2024 freigegeben.

Abfallgebührenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 16. Dezember 2024, Zahl: 813-2/2024/AG, mit der **Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung** ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 55 und 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2024, in Verbindung mit der Verordnung, mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Müllabfuhrordnung), wird verordnet:

**§ 1
Abfallgebühren**

- 1) Als Vergütung für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- 2) Die Abfallgebühren für **Restmüllentsorgung** werden geteilt ausgeschrieben:
Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung und Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme andererseits.
- 3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgeschrieben, so gilt als Müllbehälter die jährliche Anzahl an Müllsäcken.
- 4) Pro Haushalt/Wohneinheit wird aufgrund der Einführung der Papiermülltonne eine zusätzliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von EUR 11,50 fällig.
- 5) Die **Bereitstellungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr beträgt:

a) im Abholbereich **pro Behälter und Jahr:**

120 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	68,00
120 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	92,30
240 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	87,20
240 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	107,40
1100 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	274,40
1100 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	504,00
1100 Liter-Tonne	1-wöchentlich(52)	EUR	962,70

b) im Sonderbereich pro Behälter und Jahr:

Müllsäcke 2 x 60 L	4-wöchentlich(13)	EUR	51,20
--------------------	-------------------	-----	--------------

Die **Entsorgungsgebühr** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Entsorgungsgebühr beträgt:

c) im Abholbereich **pro Entleerung und Jahr:**

120 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	80,40
120 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	160,70
240 Liter-Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	160,70
240 Liter-Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	321,30
1100 Liter –Tonne	4-wöchentlich(13)	EUR	736,40
1100 Liter –Tonne	2-wöchentlich(26)	EUR	1473,00
1100 Liter –Tonne	1-wöchentlich(52)	EUR	2946,00

d) im Sonderbereich pro Entleerung:

Müllsäcke 2 x 60 L	4-wöchentlich(13)	EUR	80,40
--------------------	-------------------	-----	--------------

e) zusätzlicher Müllsackverkauf

Zusätzliche Müllsäcke (60 Liter) werden zum Preis von **EUR 4,00 pro Stück** abgegeben.

6) Die Entsorgung im Abhol- und Sonderbereich erfolgt wahlweise im wöchentlichen, 2-wöchentlichen und 4-wöchentlichen Intervall. Im Abholbereich wird für einen Haushalt als kleinste Einheit eine 120 Liter Tonne zur Verrechnung gebracht. Für den Sonderbereich sind Müllsäcke in entsprechender Anzahl mit Jahresbeginn bereit zu stellen.

7) Die Abfallgebühren für die Bio-Tonne werden wie folgt ausgeschrieben:

Der Gebührensatz für die Bio-Tonne beträgt je aufgestelltem Behälter im Abholbereich:

120 Liter-Tonne	April bis Oktober: 2-wöchentlich, November bis März: 4-wöchentlich	EUR	193,00
240 Liter-Tonne	April bis Oktober: 2-wöchentlich, November bis März: 4-wöchentlich	EUR	226,00

Eine Ummeldung der Abholintervalle oder Tonnengrößen kann per 01.01 oder 01.07 des Jahres berücksichtigt werden. Ausnahmen bei einer Änderung von einer kleineren auf eine größere Tonne können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gemacht werden.

Eigentümer von bebauten Grundstücken haben, sofern dieses zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt ist, spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten (§ 56 Abs. 4).

§ 2 Abgabenschuldner

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle des Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- 2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Festsetzung der Abfallgebühren

- 1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich ist mittels Abgabenbescheid den Abgabepflichtigen vorzuschreiben.
- 2) Die im § 1 angeführten Gebühren werden jährlich je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig und mittels Lastschriftanzeige zur Vorschreibung gebracht.

§ 4 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2023, Zahl: 813-2/2023/AG, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

Antrag des 1. Vzbqm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge die Abfallgebührenverordnung 2025 wie soeben vorgetragen beschließen.

Einstimmiger Beschluss

Friedhofsgebührenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 16. Dezember 2024, Zahl: 817-1/2024/FG, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahnhalle ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2023, Zl. 817-0/2020/FO (Friedhofsordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes, der Grabstätten und der Aufbahnhalle/Kapelle werden von der Marktgemeinde Maria Saal Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Gemeindefriedhofes und der Grabstätten sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahnhalle/Kapelle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof der Marktgemeinde Maria Saal.

§ 3

Höhe der Abgabe

Grabgebühren – für 10 Jahre pro lfm.	EUR	170,00
Grabgebühr Urne groß (Nische 60/35 cm) – für 10 Jahre pro Urnengrab	EUR	590,00 394,00
Grabgebühr Urne klein (Nische 30/22 cm) – für 10 Jahre pro Urnengrab	EUR	
Benützungsg Gebühr für Aufbahnhalle/Kapelle (Pauschale)	EUR	121,00
Jährliche Friedhofserhaltungsgebühr pro Grab/Urnengrab	EUR	19,00

§ 4

Abgabeschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten erwirbt beziehungsweise die Aufbahnhalle/Kapelle zur Benützung beansprucht.

§ 5

Abgabefälligkeit

Die Grabbenutzungsgebühren sind für die gesamte Grabstelle (Gräber und Urnennischen) auf zehn Jahre im Vorhinein zu entrichten. Das Nutzungsrecht kann gegen Erlag der vorgeschriebenen Gebühren jeweils um weitere zehn Jahre verlängert werden. Die Friedhofserhaltungsgebühr wird jährlich an alle Urnengrab- und Grabbesitzer vorgeschrieben.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2023, Zahl: 817-1/2023/FG, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Aufbahnhalle der Marktgemeinde Maria Saal ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

**Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge die Friedhofsgebührenverordnung 2025 wie soeben vorgetragen beschließen.**

Einstimmiger Beschluss

Gebrauchsabgabenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 16. Dezember 2024, Zahl: 920-8/2024, mit der Gebrauchsabgaben ausgeschrieben werden (Gebrauchsabgabenverordnung)

Gemäß § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 43/2024, in Verbindung mit den Bestimmungen des Kärntner Gebrauchsabgabengesetzes, K-GabG, LGBl. Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2022, wird verordnet:

**§1
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Gebiet der Marktgemeinde Maria Saal werden für den Gebrauch von Gemeindestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes Abgaben ausgeschrieben.
- (2) Gemeindestraßengrund im Sinne dieses Gesetzes ist öffentlicher Straßengrund, über den die Gemeinde Verfügungsberechtigt ist.

**§2
Ausmaß**

Das Ausmaß der Gebrauchsabgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Gebrauchsabgabentarif) ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen.

	Gegenstand	Täglich	Monatlich	jährlich
(1)	Für die Lagerung von Baustoffen und Geräten sowie Durchführung von Bauarbeiten und dgl. und sonstige Benützung von Gemeindestraßengrund für jeden angefangenen m ² Gemeindestraßengrund	€ 0,15	€ 0,60	
(2)	Für gedeckte Vorbauten (Veranden und dgl.), standfeste Verkaufshütten, Kioske für jeden angefangenen m ² Gemeindestraßengrund			€ 42,00
(3)	Für die Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gast- und Kaffeehäusern und dgl.,		€ 0,90	

	für jeden angefangenen m ² Gemeindestraßengrund			
(4)	Für den Verkauf von Waren vor Geschäftslokalen von Tischen, Ständern und dgl., für jeden angefangenen m ² Gemeindestraßengrund	€ 0,25	€ 3,50	

§3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2023, Zahl: 920-8/2023, mit der Gebrauchsabgaben ausgeschrieben werden (Gebrauchsabgabenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

Antrag des 1. Vzbqm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge die Gebrauchsabgabenverordnung 2025 wie soeben vorgetragen beschließen.

Einstimmiger Beschluss

Hundeabgabenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 16. Dezember 2024, Zahl: 920-5/2024/Hund, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Marktgemeinde Maria Saal erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- und Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund oder einen Hund handelt, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, **EUR 32,00.**

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:
 - a) Lawinensuchhunden,
 - b) Hunden des Bergrettungsdienstes,
 - c) Hunden in Tiersylen.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4 Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck Marktgemeinde Maria Saal und eine fortlaufende Nummer. Die Kosten der Hundemarke belaufen sich auf **EUR 7,00**.

§ 5 Inkrafttreten

- 3) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.
- 4) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2023, Zahl: 920-5/2023/Hund, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

GR LABg. Josef Krammer: Könnte man bei der Behörde nachfragen ob die Jagdhunde auch in § 3 mit aufgenommen werden könnten.

Antrag des 1. Vzbqm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge die Hundeabgabenverordnung 2025 wie soeben vorgetragen beschließen.

Einstimmiger Beschluss

Kanalanschlussbeitragsverordnung für Oberflächenwasser **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 16. Dezember 2024, Zahl 811-3/2024/KAGOW, mit der **der Kanalanschlussbeitrag für die Oberflächenwasserverbringung** aus dem Entsorgungsbereich der Marktgemeinde Maria Saal ausgeschrieben werden (Kanalanschlussbeitragsverordnung für Oberflächenwasser)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.NR 43/2024 und §§ 11 und 18 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. 62/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung und Geltungsbereich

Zur Deckung der Kosten der Errichtung und Wartung der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal (Oberflächenwasserkanal – Siedlungsbereich) wird für den Anschluss an den Oberflächenwasserkanal ein Kanalanschlussbeitrag ausgeschrieben.

Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates festgelegten Entsorgungsbereich der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwässer aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal.

§ 2 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit EUR 1.742,00 (der Beitrag versteht sich inkl. 10 % Ust.).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2023, Zahl 811-3/2023/KAGOW, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

EGR Josef Aberger: Wieviel Prozent erhöhen wir hier?

FVⁱⁿ Steiner Pirker BA MA: Wir erhöhen hier um 4%.

Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge die Kanalanschlussbeitragsverordnung für Oberflächenwasser 2025 wie soeben vorgetragen beschließen.
Einstimmiger Beschluss

Kanalgebührenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 16. Dezember 2024, Zahl 811-6/2024/KG, mit der **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 43/2024 und des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. 62/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

Für die Benützung und Bereitstellung der Kanalisationsanlage Maria Saal wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungsgebühr und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2
Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3
Bereitstellungsgebühr

Die Kanalbereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benutzung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt ab 01.01.2025:

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: EUR 245,00

§ 4
Benützungsgebühr

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

Der jährliche Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

a) von 01.01.2025 bis 31.03.2025 EUR 3,67 pro Kubikmeter

b) ab 01.04.2025 EUR 3,85 pro Kubikmeter

Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der Bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die

Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 BAO).

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer des an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes verpflichtet.

Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

Die Benützungsggebühr ist zum 15.11. jeden Jahres mit der Hälfte des voraussichtlichen Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.

Der voraussichtliche Jahresbetrag ist jener auf Euro auf- oder abgerundete Betrag, welcher vom Gebührenschuldner im vorausgegangenen Kalenderjahr entrichtet wurde.

Der voraussichtliche Jahresbetrag wird vom Bürgermeister mit Bescheid festgelegt.

Die Abrechnung der Jahresbenützungsggebühr wird alljährlich bis zum 15. Mai jeden Jahres unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen vorgeschrieben.

Die Bereitstellungsgebühr ist zum 15.02 und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zur Vorschreibung gebracht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2023, Zahl 811-6/2023/KG, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

Antrag des 1. Vzbqm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge die Kanalgebührenverordnung 2025, wie soeben vorgetragen, beschließen.

19/4 Mehrheitsbeschluss

Stichhaller, Mattersdorfer, Granitzer, Korak dagegen

Ortstaxenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 16. Dezember 2024, Zahl: 920-9/2024, mit welcher die **Ortstaxen** ausgeschrieben werden (Ortstaxenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 ff des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Maria Saal erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

§ 2 Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung **Euro 1,80**.

§ 3 Festsetzung

An die Stelle der Rechnungslegung durch den Unterkunftgeber erfolgt die Vorschreibung der Ortstaxe durch Bescheid des Bürgermeisters auf der Grundlage der gemäß § 5a K-ONTG übermittelten Daten (Gästebblatt gemäß § 10 Meldegesetz 1991 oder elektronisches Gästebblatt).

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2023, Zahl: 920-9/2023, mit welcher die Ortstaxe (Ortstaxenverordnung) ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge die Ortstaxenverordnung 2025, wie soeben vorgetragen, beschließen.

Einstimmiger Beschluss

Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 16. Dezember 2024, Zahl 811-OW-6/2024/KG, mit welcher die **Kanalbenützungsgebühr für die Oberflächenwasserverbringung** aus dem Entsorgungsbereich der Marktgemeinde Maria Saal festgelegt wird (Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO LGBl. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. 43/2024 in Verbindung mit §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LGBl. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung und Geltungsbereich

Für die **Benützung** der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal (Direkt- und Indirekteinleitung) wird eine Kanalbenützungsgebühr ausgeschrieben.

Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates festgelegten Entsorgungsbereich der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwässer aus dem Bereich der Marktgemeinde Maria Saal.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Inanspruchnahme (Direkt- und Indirekteinleitung) der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung ist eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Höhe der Abgabe

Die Kanalbenutzungsgebühr (Direkt- und Indirekteinleitung) beträgt je Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage für die Oberflächenwasserverbringung jährlich:

1 m ²	bis	50 m ²	EUR	30,50
51 m ²	bis	250 m ²	EUR	54,90
251 m ²	bis	500 m ²	EUR	73,20
ab 501 m ²			EUR	97,60

§ 4 Abgabenschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr (Oberflächenwässer) sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Fläche verpflichtet.
- 2) Die Grundeigentümer haften – sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind – für den Kanalbenutzungsgebühr mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 5 Festsetzung der Abgabe

Die Kanalbenutzungsgebühr (Oberflächenwasser) ist mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 6 Fälligkeit

Die Kanalbenutzungsgebühr (Oberflächenwasser) ist zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.

§ 7 Wirksamkeit

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Maria Saal, mit welcher die Kanalbenutzungsgebühr für die Oberflächenwasserverbringung aus dem Entsorgungsbereich der Marktgemeinde Maria Saal festgelegt wird (Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser), vom 19. Dezember 2023, Zahl 811-OW-6/2023/KG, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge die Kanalgebührenverordnung/Oberflächenwasser 2025, wie soeben vorgetragen, beschließen.

Einstimmiger Beschluss

Vergnügungssteuerverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 16. Dezember 2024, Zahl: 920-6/2024, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I. Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 48/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, in Verbindung mit §§ 1 ff. Kärntner Vergnügungssteuergesetz – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Maria Saal schreibt Vergnügungssteuern aus.

§ 2 Steuergegenstand

Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 36/2022, gilt;
- b) die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl. Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 96/2019 an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
- c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen und
- d) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs. 3).

Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.

Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2020, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3 Ausmaß der Vergnügungssteuer

Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 4 Befreiung

Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:

- a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird;
- b) Veranstaltungen von Rettungsorganisationen und den Feuerwehren;
- c) Sportveranstaltungen von Amateuren;
- d) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind;

- e) Die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden und
- f) Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter.

Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabengegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 5 Eintrittskarten

Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.

Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.

Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu kennzeichnen.

Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Markgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2023, Zahl: 920-6/2023, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

4.1. Anlage zu § 3 der Vergnügungssteuerverordnung

Vergnügungssteuertarif

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes

(1) Der Steuersatz beträgt:

- a) für Filmvorführungen 10 vH;
- b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen und Ausstellungen, sofern die Verabreichung von Speisen und Getränken, sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist 10 vH;
- c) für alle anderen Veranstaltungen 10 vH.

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag

(1) Der Pauschbetrag beträgt:

- a) für das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz- sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat 42,00 Euro, sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten;
- b) für das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 11,00 Euro. Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.
- c) eine automatische Kegelbahn,
wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt, je Bahn monatlich € 19,00
wenn die Benützung unentgeltlich erfolgt, monatlich je Bahn € 10,00
- d) eine andere Kegelbahn
für fallweise Veranstaltungen täglich € 6,00
für regelmäßige Veranstaltungen monatlich € 10,00

(2) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Abs. 1 lit. a und b darf monatlich 510,00 Euro je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.

(3) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche und der durchschnittlichen Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist, und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient. Der Pauschbetrag beträgt:

a) für fallweise Veranstaltungen

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 150 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 50 Personen	52,00 Euro
über 50 Personen	78,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 151 m² bis 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen	104,00 Euro
über 100 Personen	130,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 150 Personen	156,00 Euro
------------------	-------------

über 150 Personen

182,00 Euro

- b) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab vier Veranstaltungen pro Kalendermonat) das 3-fache der gemäß lit. a ermittelten Pauschbeträge.

Der Pauschbetrag gemäß Abs. 3 darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 510,00 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 339,00 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

GR LAbg. Josef Krammer: Die Vergnügungssteuer sollte nicht erhöht werden. Diese sollten wir aussetzen und nicht erhöhen, so können wir den Vereinen ein bisschen unter die Arme greifen, wenn wir schon keine Förderungen mehr ausschütten können. Weil wenn wir die Vereine bei den Veranstaltungen am Hauptplatz nicht hätten, wären diese Veranstaltungen nicht gut besucht.

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Die 10% beziehen sich auf die Eintrittskarten und sind gleichgeblieben. Diese 10% sind in der Veranstaltungsmeldung, welche von jedem Verein bei einer Veranstaltung auszufüllen ist, verankert und diese wird auch nicht erhöht.

GR Mag. Heinz Christian Hammerschlag: Wenn wir wirklich den Vereinen keine Förderung mehr ausschütten, dann könnten wir gerne einen Antrag über das Aussetzen der Vergnügungssteuer stellen.

GR Ing. Kurt Mattersdorfer: Wird diese Verordnung auch wirklich kontrolliert?

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Die Veranstaltung wird bei uns gemeldet und hier ist auch anzugeben, ob es einen Kartenverkauf gibt.

Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge die Vergnügungssteuerverordnung 2025, wie soeben vorgetragen, beschließen.

20/3 Mehrheitsbeschluss

Krammer, Fleißner, Arbatowski dagegen

Wasseranschlussbeitragsverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 16. Dezember 2024, Zahl 810-4/2024/WAG, mit der **Wasseranschlussbeiträge** ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.NR 43/2024 und §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal wird ein Wasseranschlussbeitrag verordnet.
2. Diese Verordnung gilt für den mit der Verordnung des Gemeinderates vom 13. November 2019, Zahl 810-1/2019/VB, festgelegten Versorgungsbereiches der Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal.

§ 2

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit EUR 2.493,00 (der Beitrag versteht sich inkl. 10 % Ust.).

§ 3 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2023, Zahl 810-4/2023/WAG, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

GR Mag. Ernst Ruhdorfer nicht im Raum

**Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge die Wasseranschlussbeitragsverordnung 2025, wie soeben vorgetragen, beschließen.**

20/2 Mehrheitsbeschluss

Stichhaller u. Mattersdorfer dagegen

Wasserbezugsgebührenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 16. Dezember 2024, Zahl 810-4/2024/WG, mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 43/2024 und §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Wasserbezugsgebühren werden geteilt für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage (Benützungsg Gebühr) andererseits ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal ist eine Benützungsg Gebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt ab 01.01.2025:

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: EUR 125,30.

§ 4 Benützungsg Gebühr

Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines geeichten Wasserzählers der Marktgemeinde Maria Saal zu ermitteln.

Die Höhe der Wasserbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der mittels Wasserzähler ermittelten Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

Der jährliche Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

a) von 01.01.2025 bis 31.03.2025 EUR 1,92 pro Kubikmeter

b) ab 01.04.2025 EUR 2,02 pro Kubikmeter

Bei Fehlen eines Wasserverbrauchs, der mittels Wasserzählers ermittelt wurde, kommt eine Pauschale von 60 m³ pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Jahr sowie 30 m³ pro mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person und Jahr zur Vorschreibung.

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage Maria Saal angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

Bei Wasserbezug ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

Der Grundeigentümer haftet neben dem Bestandsnehmer, der Bauherr neben dem Bauführer für die Entrichtung der Abgabe zur ungeteilten Hand.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

Die Wasserbezugsgebühr ist zum 15.11. jeden Jahres mit der Hälfte des voraussichtlichen Jahresbetrages fällig und wird zu diesem Termin zur Vorschreibung gebracht.

Der voraussichtliche Jahresbetrag ist jener auf Euro auf- oder abgerundete Betrag, welcher vom Gebührenschildner im vorausgegangenen Kalenderjahr entrichtet wurde.

In jenen Fällen, in denen eine Berechnung nach Abs. 2 mangels Bemessungsgrundlage nicht möglich ist, wird der voraussichtliche Jahresbetrag geschätzt.

Der voraussichtliche Jahresbetrag wird vom Bürgermeister mit Bescheid festgelegt.

Die Abrechnung der Jahresbezugsgebühr wird alljährlich bis zum 15. Mai jeden Jahres unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen vorgeschrieben.

Die Bereitstellungsgebühr ist zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig und wird zur Vorschreibung gebracht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2023, Zahl 810-4/2023/WG, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

GR Mag. Ernst Ruhdorfer nicht im Raum

Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge die Wasserbezugsgebührenverordnung 2025, wie soeben vorgetragen, beschließen.

15/7 Mehrheitsbeschluss

Stichhaller, Mattersdorfer, Granitzer, Korak, Krammer, Fleißner, Arbatowski dagegen

Zweitwohnsitzabgabeverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2024, Zahl: 920-9/2024, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 85/2013 und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde Maria Saal schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs 1 K-ZWAG bemessen.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:
 - a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m² € 11,80,
 - b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m² € 23,60,
 - c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m² € 41,30,
und
 - d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m² € 64,80.
- (3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
- (4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2023, Zahl: 920-9/2023, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller

GR Mag. Ernst Ruhdorfer nicht im Raum

Antrag des 1. Vzbqm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge die Zweitwohnsitzabgabeverordnung 2025, wie soeben vorgetragen, beschließen.

Einstimmiger Beschluss

f) Diverse Vergabebeschlüsse Haus des Kindes (Brandl-Haus)

Die Baumeisterarbeiten für den Umbau im Haus des Kindes, Ratzendorfer Straße 5 (Brandl-Haus) wurde zur Vergabe ausgeschrieben. Die Angebotsfrist endete am Montag, 2. Dezember 2024 um 10:00 Uhr. Folgende Firmen haben ein Angebot abgegeben:

Firma	Angebotspreis brutto
Porr Bau GmbH.	EUR 331.758,72
Swietelsky AG	EUR 335.774,60
SSB Bau GmbH.	EUR 352.883,71
Strabag AG	EUR 363.273,53
Uitz Bau GmbH.	EUR 416.835,50

Antrag des 1. Vzbqm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Baumeisterarbeiten (Haus des Kindes, Ratzendorfer Straße 5) an die Firma Porr Bau GmbH, in Höhe von EUR 331.758,72 (brutto), vergeben.

Einstimmiger Beschluss

Die Fliesenlegerarbeiten im Haus des Kindes, Ratzendorfer Straße 5 (Brandl-Haus) wurde zur Vergabe ausgeschrieben. Die Angebotsfrist endete am Donnerstag, 5. Dezember 2024. Folgende Firmen haben ein Angebot abgegeben:

Firma	Angebotspreis brutto
Kuttinig GmbH	EUR 37.302,71
Koller	EUR 39.001,56
Herrnhofer	EUR 48.770,40
Nowak	EUR 49.369,20

Antrag des 1. Vzbqm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Fliesenlegerarbeiten (Haus des Kindes, Ratzendorfer Straße 5) an die Firma Kuttinig GmbH, Ossiacher Straße 11, 9300 St. Veit an der Glan, in Höhe von EUR 37.302,71 (brutto), vergeben.

Einstimmiger Beschluss

Die Trockenbauarbeiten im Haus des Kindes, Ratzendorfer Straße 5 (Brandl-Haus) wurde zur Vergabe ausgeschrieben. Die Angebotsfrist endete am Mittwoch, 4. Dezember 2024. Folgende Firmen haben ein Angebot abgegeben:

Firma	Angebotspreis brutto
Pichler	EUR 93.337,22
Kraßnitzer	EUR 97.621,20
Katholnig	EUR 100.753,93
Lico Wolfsberg	EUR 102.489,67

Lico Klagenfurt	EUR 104.524,74
Weger	EUR 106.362,00

Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Trockenbauarbeiten (Haus des Kindes, Ratzendorfer Straße 5) an die Firma Pichler Trockenbau GmbH, Sattnitzgasse 65, 9020 Klagenfurt, in Höhe von EUR 93.337,22 (brutto), vergeben.

Einstimmiger Beschluss

Die Malerarbeiten im Haus des Kindes, Ratzendorfer Straße 5 (Brandl-Haus) wurde zur Vergabe ausgeschrieben. Die Angebotsfrist endete am Donnerstag, 5. Dezember 2024. Folgende Firmen haben ein Angebot abgegeben:

Firma	Angebotspreis brutto
Sucher	EUR 22.622,74
Pugganig	EUR 23.333,81
Tscharre	EUR 25.415,42
Scarsini	EUR 26.380,20
Ortner	EUR 30.663,90
Rom	EUR 40.644,24

EGR Josef Aberger: Auffällig ist hier der Preisunterschied vom Sucher zu Rom.

GR Ing. Kurt Mattersdorfer: Einer benötigt die Arbeit der andere nicht.

Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Malerarbeiten (Haus des Kindes, Ratzendorfer Straße 5) an die Firma Malerei Sucher GmbH, Industriestraße 4, 9300 St. Veit an der Glan, in Höhe von EUR 22.622,74 (brutto), vergeben.

Einstimmiger Beschluss

Die Aufzugsanlage im Haus des Kindes, Ratzendorfer Straße 5 (Brandl-Haus) wurde zur Vergabe ausgeschrieben. Folgende Firmen haben ein Angebot abgegeben:

Firma	Angebotspreis brutto
Kone Klagenfurt	EUR 61.318,80
Weigl Oberösterreich	EUR 42.120,20
Sani+ Irschen	EUR 36.570,00

Unter Berücksichtigung der laufenden Betriebskosten ergibt sich lt. Preisspiegel folgender Billigstbieter: Firma Saniplus Krethen e.U.

Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Aufzugsanlage (Haus des Kindes, Ratzendorfer Straße 5) an die Firma Saniplus Krethen e.U., Stresweg 22, 9773 Irschen, in Höhe von EUR 36.570,00 (brutto), vergeben.

Einstimmiger Beschluss

Die Bodenlegerarbeiten im Haus des Kindes, Ratzendorfer Straße 5 (Brandl-Haus) wurde zur Vergabe ausgeschrieben. Die Angebotsfrist endete am Donnerstag, 5. Dezember 2024. Folgende Firmen haben ein Angebot abgegeben:

Firma	Angebotspreis brutto
Schatz Objekt GmbH	EUR 24.216,48
Schlick 1a Bodenprofi GMBH	EUR 25.013,74
Trügler Raumausstattung GmbH & Co KG	EUR 30.072,34
Meyer Raumausstattung GmbH	EUR 32.679,24
Trendfloor GmbH	EUR 35.868,00

Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Bodenlegerarbeiten (Haus des Kindes, Ratzendorfer Straße 5) an die Firma Schatz Objekt GmbH, Mühlgangweg 1, 9400 Wolfsberg, in Höhe von EUR 24.216,48 (brutto), vergeben.
Einstimmiger Beschluss

Der Sonnenschutz im Haus des Kindes, Ratzendorfer Straße 5 (Brandl-Haus) wurde zur Vergabe ausgeschrieben. Die Angebotsfrist endete am Donnerstag, 5. Dezember 2024. Folgende Firmen haben ein Angebot abgegeben:

Firma	Angebotspreis brutto
Z&H Bau- und Sonnenschutztechnik GmbH	EUR 9.359,46
Hella Sonnen- und Wetterschutztechnik GmbH	EUR 10.325,83
Sonnenmeister Sonnenschutztechnik	EUR 10.614,19
Zerz Sonnenschutztechnik GmbH	EUR 10.958,76
Schildberger GmbH	EUR 12.604,80
Rekord GmbH	EUR 12.842,90
Strussnig GmbH	EUR 13.428,00
Kropfitsch Sonnenschutz	EUR 17.222,21

Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge den Auftrag für den Sonnenschutz (Haus des Kindes, Ratzendorfer Straße 5) an die Firma Z&H Bau- und Sonnenschutztechnik GmbH, Rosentaler Straße 46, 9020 Klagenfurt, in Höhe von EUR 9.359,46 (brutto), vergeben.
Einstimmiger Beschluss

Die Kunststofffenster und Aluhaustür im Haus des Kindes, Ratzendorfer Straße 5 (Brandl-Haus) wurde zur Vergabe ausgeschrieben. Die Angebotsfrist endete am Donnerstag, 5. Dezember 2024. Folgende Firmen haben ein Angebot abgegeben:

Firma	Angebotspreis brutto
Wicknorm Fenster GmbH	EUR 34.457,70
Rekord GmbH	EUR 37.965,74
Krivograd KG	EUR 40.961,88

Rekord GmbH	EUR 41.088,78
Katzbeck Fenster & Türen	EUR 42.583,74
Strussnig GmbH	EUR 43.153,20
Schildberger GmbH	EUR 44.002,80
Müller Fenstertechnik GmbH	EUR 45.572,88

Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Kunststofffenster und Aluhaustür (Haus des Kindes, Ratzendorfer Straße 5) an die Wicknorm Fenster GmbH, Völkermarkter Straße 85, 9020 Klagenfurt, in Höhe von EUR 34.457,70 (brutto), vergeben.

Einstimmiger Beschluss

g) Voranschlag 2025

Der Voranschlag 2025 wurde am 06.12.2024 durch die Abt. 3/AKL zur Beschlussfassung freigegeben. Die FVⁱⁿ Andrea Steiner-Pirker BA MA erläutert den Mitgliedern des Gemeinderates Auszüge aus dem Voranschlag für das Jahr 2025.

Josef Aberger: Warum sind im Bauhof EUR 97.000, -- Abgang, wie kann so eine große Summe zustande kommen? Man sollte der Sache auf den Grund gehen.

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Ich sehe das in allen Bereichen der WIHO zugebucht wird – Ortspflege, Veranstaltungen usw.

Ich weiß nicht ob der Abgang nur das heurige Jahr betrifft, der Stundensatz wurde um 4% erhöht. Wir schleppen vieles aus Jahren davor mit. Dies sollten wir im zuständigen Ausschuss aufbereiten, um Klarheit zu bekommen.

EGR Josef Aberger: Die Zuordnungen sind vielleicht oft nicht ganz korrekt.

2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner: Ich habe auch immer geschaut das die Bauhofstunde nicht allzu hoch sind. Die Stunden sollten effektiv sein und korrekt zugebucht werden. Eine genaue Tätigkeitsanalyse sollte aber sauber zugeordnet werden.

BGM Franz Pfaller: Traktorkosten fallen auch in diesen Abgang und hier haben wir hohe Reparaturkosten.

AL Walter Zettinig: Wie die EUR 97.000, -- zustande kommen, sollte im Ausschuss aufbereitet werden.

GRⁱⁿ Mag.^a Angelika Granitzer: Vor Jahren hat es Gespräche gegeben es können keine weiteren Mitarbeiter aufgenommen werden 3 sind ausreichend, jetzt haben wir 5 und ich denke, die Auslagerung ist nicht zurückgegangen.

2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner: Das APSZ machen wir wieder selbst, dies war davor ausgelagert.

Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge die vorliegende Voranschlagsverordnung 2025, sowie den mittelfristigen Finanzplan 2025, beschließen.

19/4 Mehrheitsbeschluss

Granitzer, Krammer, Fleißner, Arbatowski dagegen

h) Kassenkredit 2025

Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme von Kontokorrentrahmen (§ 37 Abs. 2 K-GHG) darf für das Finanzjahr 2025 den Betrag von 50 Prozent der veranschlagten Einnahmen des Abschnittes 92 – „Öffentliche Abgaben“ gemäß Anlage 2 der VRV 2015 der Finanzierungsrechnung 2023 nicht übersteigen. Durch die Aufnahme von EUR 1.200.000,00 wird dieser Wert nicht überschritten.

Die Angebotseinholung und Auswertung wurde von Herrn Helmut Apounig von „Haslmaier Consulting“ abgewickelt. Darlehensvolumen EUR 1.200.000,00. Zur Angebotslegung eingeladen wurden: Anadi Bank AG, Kärntner Sparkasse AG, Bank Austria Unicredit AG, BAWAG/PSK, Raiffeisenbank Drautal – Bankstelle Maria Saal.

Fristgerecht eingelangt: Alle Angebote, außer das Angebot der Bank Austria Unicredit AG; Als Bestbieter in der Variante variabel geht die Kärntner Sparkasse hervor (3 Mte. Euribor zzgl. 0,31% Aufschlag, Basis 0, derzeit 3,33% p.a.). In der Variante Fixzins geht die Raiffeisenbank Drautal hervor (2,9% p.a.).

GR Ing. Kurt Mattersdorfer: Mit wieviel % ist dieser im Durchschnittlich ausgelastet?
FVⁱⁿ Andrea Steiner-Pirker BA MA: Zwischen 13% und 14% ist dieser ausgelastet.

Antrag des 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge den Rahmen für den Kassenkredit für das Jahr 2025 genehmigen, sowie das Angebot der Raiffeisenbank Drautal, Villacher Straße 74, 9710 Feistritz an der Drau, in der Variante Fixzins, annehmen.

Einstimmiger Beschluss

- i) Fördervereinbarung BIG – Marktgemeinde Maria Saal: Adaptierung ehemaliges Brandl-Haus

Die Maria Saal Beteiligungs- und Infrastruktur GesmbH ist Besitzer des ehemaligen Brandl-Hauses und auch Bauträger des Umbaus bzw. der Adaptierung der neuen KiTa.

Fördererhalter des Kärntner Bildungsbaufonds in der Höhe von EUR 713.000,00 und des Kärntner Regionalfonds-Darlehen in der Höhe von EUR 399.000,00 ist die Gemeinde.

Daher wird ein Fördervertrag zwischen der Marktgemeinde Maria Saal und der Maria Saal Beteiligungs- und Infrastruktur GesmbH in der Höhe von insgesamt EUR 1.112.000,00 benötigt. Diese Fördervereinbarung umfasst lediglich die **erste Bauphase: Adaptierung Brandl-Haus.**

GR Ing. Kurt Mattersdorfer: Laut Vertrag sollte hier für beide Parteien der Bürgermeister unterzeichnen, wäre es nicht sinnvoll, wenn 1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner für eine Partei unterzeichnet.

FVⁱⁿ Andrea Steiner-Pirker BA MA: Dies wurde mit der Gemeindeaufsicht geklärt, es kann für beide der Bürgermeister unterzeichnen.

Antrag des 1. Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge der Fördervereinbarung abgeschlossen zwischen Marktgemeinde Maria Saal, Am Platzl 7, 9063 Maria Saal und der Maria Saal Beteiligungs- und Infrastruktur GesmbH, Am Platzl 7, 9063 Maria Saal, in der Höhe von EUR 1.112.000,00, zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

7. Referate des 2. Vzbgm. Ing Karsten Steiner

Friedhofsangelegenheiten, Sämtliche Angelegenheiten der Abfallbeseitigung, Alle Aufgaben der Straßenerhaltung, Wasserversorgungs- und Kanalangelegenheiten, Hoch- und Tiefbau, Vermessungswesen, Angelegenheiten des Wasserrechtes im eigenen Wirkungsbereich, Bauhof, Hochwasserschutz und Siedlungswasserbau, Sämtliche Angelegenheiten im Bereich Sport, Nahverkehr/Mobilität, Rad- und Wanderwege, Gesunde Gemeinde, diverse Beschlüsse

a) Wartungsvertrag (Kenda Abwassertechnik) – Rückstaupumpanlage Gemeindeamt Maria Saal

Der Marktgemeinde Maria Saal liegt ein Angebot der Firma Kenda Abwassertechnik, Sattnitzgasse 61, 9020 Klagenfurt, für die Rückstaupumpanlage - Gemeindeamt Maria Saal vom 14.10.2024, vor. Der Kosten für die Wartung betragen jährlich EUR 447,60 (brutto).

Antrag des 2. Vzbgm. Ing. Karsten Steiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge dem Wartungsvertrag der Rückstaupumpanlage - Gemeindeamt Maria Saal, von der Firma Kenda Abwassertechnik, Sattnitzgasse 61, 9020 Klagenfurt, in Höhe von EUR 447,60 (brutto), zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

b) SK Maria Saal – Gemeinderatsbeschluss vom 19.7.2004

Es gibt einen bestehenden Gemeinderatsbeschluss vom 19.7.2004, welcher besagt, dass die Erhaltungs- und Wartungsarbeiten des Sportplatzes von der Marktgemeinde Maria Saal in Eigenregie durchzuführen sind. Das Markieren und das Mähen der Spielfläche müssen vom Verein SK Maria Saal übernommen werden. Die gesamten Infrastrukturkosten des Sportplatzes (Pacht, Wasser, Kanal, Strom) gehen zu Lasten der Gemeinde.

Dieser Punkt wurde auch bei der letzten GV-Sitzung vom Bürgermeister auf die Tagesordnung gesetzt. Mein Vorschlag im GV war, dass wir Gespräche führen, sollten mit dem Verein gemeinsam. Ich werde diesen Antrag nicht stellen.

2.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Ich möchte ausdrücklich festhalten, dass wir dem SK Maria Saal nicht schaden wollen.

EGR Josef Aberger: Für mich ist es auch befremden, dass man vorher einen Gemeinderatsbeschluss stellt und nicht zuerst mit dem Verein das Gespräch sucht. Es ist für mich eine verkehrte Vorgehensweise.

2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner: Wir haben im GV vorberaten, da haben wir gesagt wir führen mit dem Verein Gespräche und daher kann ich nicht verstehen, warum das heute auf der Tagesordnung ist. Ich verstehe die Situation und auch, dass die Gemeinde einsparen muss. Meinerseits wurde schon Kontakt mit dem Verein aufgenommen. Ich habe mir die Kosten angesehen: Im Jahr 2022 flossen EUR 16.369,66 und im Jahr 2023 EUR 36.705,75 in diesem Bereich. Im Jahr 2024 mit Stand Dezember waren es EUR 22.577, --.

GR Ing. Kurt Mattersdorfer: Man hat nicht den Eindruck das hier kostengünstig gegenüber der Gemeinde gearbeitet wird.

GR Mag. Heinz Christian Hammerschlag: Ich habe wenig gewusst, was da unten passiert. Bei der letzten GV-Sitzung habe ich dann einiges darüber erfahren. Seit eineinhalb Jahren werden Gespräche geführt, bei denen nichts Konstruktives herauskommt.

BGM Franz Pfaller: Es wird sehr unachtsam mit den Sachen umgegangen. Fenster stehen offen, Licht wird brennen gelassen - es schaut niemand drauf. Wir heben den Beschluss auf und dann gibt es faire Gespräche mit dem Verein.

GR LABg. Josef Krammer: Es sollte der Vorstand eingeladen werden und das Thema sollte ausdiskutiert werden. Erst nach einem klärenden Gespräch soll der GR-Beschluss aus 2004 aufgehoben werden.

GR Mag. Stefan Wakonig: Ich muss auch dem Standpunkt von Seppi Krammer zustimmen. Es sollten zuerst Gespräche mit dem Verein stattfinden.

BGM Franz Pfaller: Die Gesprächsbasis für uns ist eine bessere, wenn der GR-Beschluss aufgehoben wird. Es passiert in der Zwischenzeit nichts.

GRⁱⁿ Ruth Andrea Gerl, MSc, MEd: Ich bin jetzt verwirrt, ich weiß gerade nicht, was ich abstimmen soll.

GR LABg. Josef Krammer: So wie ich das jetzt aufgenommen habe gehen in den jeweiligen Fraktionen die Meinungen auseinander. Um Dampf herauszunehmen, sollte man sich zusammensetzen und eine Lösung finden und nicht jetzt einen Beschluss aufheben. Es würde böses Blut erzeugen, wenn wir diesen GR-Beschluss aufheben. Ich glaube es ist besser ein anständiges Gespräch zu führen und nichts zu überstürzen.

2.Vzbgm. Ing. Karsten Steiner: Ich stehe dazu, es gehört gemacht und dies wurde auch von mir im GV bereits gesagt. Wir werden eine gemeinsame Lösung finden.

1.Vzbgm. Ing. Siegfried Obersteiner: Können wir eine Frist vereinbaren?

GR Mag. Heinz Christian Hammerschlag: Mein Vorschlag wäre, man führt dieses Gespräch im Jänner und redet klipp und klar, es geht ja nur um ein paar Monate. Es muss sich ein Ausschuss damit befassen. Wir benötigen einen Plan und dieser gehört vorher geklärt, bevor das Gespräch geführt wird. Das Druckmittel haben wir trotzdem den GR-Beschluss aufzuheben.

GR Peter Pucker nicht im Raum

Antrag des Bürgermeisters Franz Pfaller an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Antrag zur Auflösung des GR-Beschlusses von 19.7.2004 von der Tagesordnung nehmen.

18/4 Mehrheitsbeschluss

Pfaller/Obersteiner/Mattersdorfer/Stichhaller dagegen

c) Winterdienst – Antrag auf Verlängerung
Wurde von der Tagesordnung genommen.

d) WVA Maria Saal BA 30 – Knotensanierungen
Die Baumeisterarbeiten zur WVA Maria Saal BA 30 – Knotensanierungen (Maria Saal - 7 Punkte: Zeller Straße, Kogelstraße, Josef Schmid Straße; Karnburg - 4 Punkte: Feldgasse, Am Kogel, Arnulfstraße), wurde von IB Herbert Michl, Arndorf 51 ,9063 Maria Saal, ausgeschrieben. Es wurden sieben Firmen über die Onlineplattform ausschreibung.at zum gegenständlichen Vergabeverfahren eingeladen. Die Angebotsabgabe endete am 13. Dezember 2024 um 10:00 Uhr. Fünf Firmen haben ihre Angebote abgegeben:

Firma	Betrag netto
Strabag AG	EUR 169.903,72
Hieden & Kall GesmbH	EUR 194.752,98
ICON Bau GmbH	EUR 195.555,55
Beyer Konrad & Co Spezialbau GmbH	EUR 227.701,32

Nach normgemäßer Prüfung von IB Herbert Michl wird vorgeschlagen den Auftrag über die Baumeisterarbeiten mit Rohlieferung und Rohrverlegung zur WVA Maria Saal BA 30 – Knotensanierungen an die Firma Strabag AG, Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt, in Höhe von EUR 169.903,72 (netto) zu vergeben.

BGM Franz Pfaller: Ich weiß nicht, ob das alles erforderlich ist in dieser finanziellen Situation, vielleicht könnten wir das auf 2-3 Jahre aufteilen. Es ist sicher nicht bei allen Punkten Gefahr in Verzug.

2.Vzbgm. Ing Karsten Steiner: Es wird sicher nicht alles auf einmal gemacht. Wie wir es umsetzen können, werde ich mit der Betriebsleitung besprechen. Wenn wir die Möglichkeit haben, dann werden wir das natürlich machen.

GR Mag. Ernst Ruhdorfer: Ist es in der Ausschreibung überhaupt vorgesehen, dass wir das Staffeln können.

Antrag des 2. Vzbgm. Ing. Karsten Steiner an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Baumeisterarbeiten mit Rohlieferung und Rohrverlegung zur WVA Maria Saal BA 30 – Knotensanierungen an die Firma Strabag AG, Boltzmannstraße 8, 9020 Klagenfurt, in Höhe von EUR 169.903,72 (netto) vergeben.

Einstimmiger Beschluss

e) Petition Geschwindigkeitsbegrenzung GH Fleißner

Petition zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der L71 beim Gasthaus Fleissner in Maria Saal

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Maria Saaler Gemeinderat wendet sich mit dieser Petition an die zuständigen Behörden, um eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der **Landesstraße L71 in Maria Saal**, insbesondere im Bereich der Unterführung Zollfeld bis hin zum Gasthaus Fleissner, von derzeit 70km/h auf 50km/h zu erreichen. Unsere Forderung basiert auf ernsthaften Sicherheitsbedenken, die unter anderem durch ein aktuelles Ereignis (Unfall am 6.Dezember 2024), sowie die Nutzung des Straßenabschnitts durch verschiedene Verkehrsteilnehmer begründet sind.

Begründung der Petition:

- 1. Aktueller Unfall als Mahnung:** Am 6. Dezember 2024 ereignete sich ein Unfall mit einem Jugendlichen in diesem Straßenabschnitt. Der Jugendliche querte die Straße Richtung Bushaltestelle und wurde dabei von einem Auto erfasst. Solche Vorfälle verdeutlichen, dass die aktuelle Verkehrssituation eine erhebliche Gefährdung darstellt, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Eine Reduzierung der Geschwindigkeit wird helfen, die Risiken für alle Verkehrsteilnehmer zu minimieren.
- 2. Erhöhung der Verkehrssicherheit:** Der Straßenabschnitt wird nicht nur von motorisierten Verkehrsteilnehmern genutzt, sondern auch von Radfahrern, Fußgängern, Kindern und Jugendlichen. Gerade in Bereichen mit gemischter Nutzung

ist eine reduzierte Geschwindigkeit entscheidend, um Unfälle zu vermeiden und die Sicherheit zu erhöhen.

3. **Veranstaltungen, Feste und Bälle:** Das Gasthaus Fleissner ist ein zentraler Treffpunkt für Veranstaltungen und Feste, wodurch es regelmäßig zu einem erhöhten Fußgängeraufkommen kommt. Die Besucher müssen die Landesstraße sicher queren können. Der Parkplatz auf beiden Seiten der Landesstraße führt zu verstärktem Fußgängeraufkommen und beeinträchtigt zusätzlich die Sicht auf diese. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung würde hier eine entscheidende Verbesserung bringen.
4. **Bushaltestelle gegenüber dem Gasthaus:** Eine sichere Nutzung der Haltestellen ist nur bei reduziertem Verkehrsrisiko gewährleistet.
5. **Schutz für Radfahrer und Spaziergänger:** Vom naheliegenden Radweg R7 wird das Gasthaus Fleissner gerne als Raststätte angefahren. Dort muss zum Erreichen des Gasthauses die Landesstraße L71 ohne Vorhandensein einer sicheren Möglichkeit gequert werden. Die derzeitige Geschwindigkeitsregelung stellt eine erhebliche Gefährdung dar. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung würde die Bedingungen für diese Nutzergruppen deutlich verbessern.
6. **Schutz für Anbindung Maria Saal/Arndorf:** in besagtem Straßenteil gibt es Strassenabzweigung/Einbindung zu weiteren Ortschaften der Marktgemeinde Maria Saal. Mit der Geschwindigkeitsreduzierung könnte die Einbindung sicherer gestaltet werden.
7. **Sicherheit der Verkehrsteilnehmer:** Eine Geschwindigkeitsreduzierung erhöht die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Schnell fahrende Fahrzeuge können bei Unfällen schwerwiegendere Verletzungen verursachen. Durch das Senken der Geschwindigkeit wird das Risiko schwerer Unfälle reduziert.

Unsere Forderung:

Wir fordern eine Geschwindigkeitsbegrenzung/Reduktion der aktuellen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h auf der gesamten Strecke vom GH Puck kommend bis Ende Gasthaus Fleissner. Wir betonen, dass diese Maßnahme dringend notwendig ist, um schwere Unfälle zu verhindern.

Vorschläge zur Umsetzung:

1. Aufstellung von Verkehrszeichen zur Kennzeichnung der neuen reduzierten Geschwindigkeitsbegrenzung.
2. Regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen durch Polizei.
3. Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch Aufklärungskampagnen.

Unser Ziel:

Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in Maria Saal zu erhöhen und insbesondere schwächere Verkehrsteilnehmer wie Kinder, Jugendliche, Fußgänger und Radfahrer besser zu schützen.

Wir bitten Sie eindringlich, unsere Forderung ernst zu nehmen und die nötigen Schritte zur Umsetzung der Geschwindigkeitsreduzierung einzuleiten. Jede Maßnahme, die auch nur ein Leben retten oder einen Unfall verhindern kann, ist es wert, umgesetzt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Die Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal

Antrag des 2. Vzbqm. Ing. Karsten Steiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge der Petition zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der L71 beim Gasthaus Fleissner in Maria Saal zustimmen.

Einstimmiger Beschluss

f) Materialbestellung für Lichtpunkterweiterung Hauptstraße/Bahnhof

In der Hauptstraße (ab Knafl) soll im Zuge des Fernwärmeausbaus die Beleuchtung Richtung Ratzendorf und auch Richtung Bahnhof Fußgänger Untergang leitungstechnisch vorbereitet werden. Auch wenn wir zeitnah vielleicht kein Geld zur Installation von Lichtpunkten aufbringen können, sollten wir die Gelegenheit zumindest nutzen, in den offenen Fernwärmekünetten alles für eine Beleuchtung in diesem Bereich vorzubereiten. Die Bauarbeiten sind für März 2025 geplant, es ist Seitens der Firma Resinger eine 6–8-wöchige Lieferzeit prognostiziert. Daher ist es notwendig, zumindest die Materialbestellung der Kabel zu beauftragen. Ob und wann wir dann die Lichtpunkte installieren können wir Budget massig später planen. Neben den Materialkosten für die Leitung laufen bei der Firma Würfler noch geringer Grabungs-Mehrkosten (Grabung/Verlegung der Kabel von der Fernwärmeleitung bis zum geplanten Lichtpunkt, Fundament Lichtpunkt) an.

Firma	Betrag netto
Elektro Kalt GmbH	EUR 16.087,37
Kobald GmbH	EUR 17.159,82
Elektro Resinger GmbH	EUR 15.192,36

Antrag des 2. Vzbqm. Ing. Karsten Steiner an den Gemeinderat:
Der Gemeinderat möge den Auftrag für die Materialbestellung für die Lichtpunkterweiterung Hauptstraße/Bahnhof an die Firma Elektro Resinger GmbH, Karolingerstraße 11, 9063 Maria Saal, in Höhe von EUR 15.192,36 (netto), vergeben.

Einstimmiger Beschluss

Es liegen keine Selbstständigen Anträge vor.

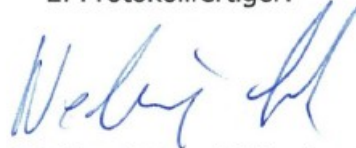
Der Bürgermeister Franz Pfaller schließt die Sitzung um 20:44 Uhr.

1. Protokollfertiger:



GRⁱⁿ Ruth Andrea Gerl, MSc, MEd

2. Protokollfertiger:



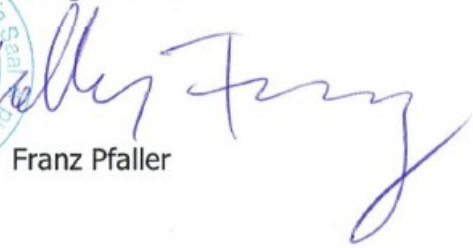
GR Mag. Stefan Wakonig

Die Schriftführerin:



Kerstin Messner

Der Bürgermeister:



Franz Pfaller